

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teilnehmergemeinschaft des
Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Gödenroth-Braunshorn
Az: 61042 HA 7.2

Gödenroth, 23.02.2015

Ausgleichshebung von Beiträgen zu den Kosten der vereinfachten Flurbereinigung Gödenroth-Braunshorn sowie Fälligkeit der Geldausgleichsbeträge (Massenlandvergabe)

Nach § 19 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sind die Beiträge zu den Kosten der vereinfachten Flurbereinigung Gödenroth-Braunshorn nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Beitragsmaßstab zu heben.

Eine Vorschusshebung wurde nicht durchgeführt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Gödenroth-Braunshorn hat gemäß § 19 Abs. 1 FlurbG in einer Sitzung am 04.02.2015 zur Deckung der entstehenden Ausführungskosten Beiträge in Höhe von 0,02 € pro beitragspflichtige Werteinheit beschlossen:

Ferner sind teilweise die aus dem Nachweis des Neuen Bestandes ersichtlichen Geldausgleiche (Masselandvergabe) fällig.

Die **Beiträge** sind sofort fällig und zum **01.04.2015** zu zahlen. Beträge unter 10 € werden nicht angefordert.

Die **Geldausgleiche** sind ebenfalls zum **01.04.2015** zu zahlen. Zu erhaltende Beträge können mit dem an den Bescheiden anhängenden Verrechnungsschecks eingelöst werden.

Die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Beiträge sind in einer Beitragsliste festgesetzt, welche beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Teilnehmer offen liegt.

Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften in Kürze zugestellt.

Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaft - wird nur einer der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es ist dann seine Sache, Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen.

Miteigentümer nach Bruchteilen dagegen erhalten jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe seiner Bruchteile, dies gilt auch für Eheleute.

Zahlungen sind auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergeinschaften
IBAN: DE1654790000000000779; BIC: GENODE61SPE bei der Voba Speyer-Neustadt
unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Ordnungsnummer (Ord. Nr.)
und Legitimationsnummer (Leg.Nr.) zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

gez. Gerd Emmel